



**Hartmannbund**

Verband der Ärzte Deutschlands

# Berufsfreiheit und Vertragsarztrecht – Eine Betrachtung aus Sicht des Arztes als „Leistungserbringer“

**Dr. med. Klaus Reinhardt**

**Vorsitzender**

**Hartmannbund – Verband der Ärzte Deutschlands**

**5. Saarländischer Medizinrechtstag, 1.12.2018**



## Ärztliche Berufsfreiheit

### § 1 BÄO

**(2) Der ärztliche Beruf ist kein Gewerbe; er ist seiner Natur nach ein freier Beruf.**

### § 1 MBO-Ä

**(1) Ärztinnen und Ärzte dienen der Gesundheit des einzelnen Menschen und der Bevölkerung. Der ärztliche Beruf ist kein Gewerbe. Er ist seiner Natur nach ein freier Beruf.**





## Ärztliche Berufsfreiheit

**Freie Berufe zeichnen sich durch persönliche Leistungserbringung aus:**

- Die ärztliche „Leistungserbringung“ erfolgt individuell am Patienten.
- Sie wird primär nicht durch Dritte beauftragt.





## Ärztliche Berufsfreiheit

Angehörige der Freien Berufe sind fachlich unabhängig.

- Der Arzt ist nicht weisungsgebunden.
- **Therapiefreiheit** ist ein Garant dafür, dass das ärztliche Wissen in vollem Umfang der Qualität der Patientenversorgung dient.





## Ärztliche Berufsfreiheit

### Der Arzt als Freiberufler besitzt Expertenstatus:

- Wissensgefälle zwischen Arzt und Patient

- Der Arzt muss der daraus erwachsenden besonderen Verantwortung gerecht werden.

- Patienten können sich darauf verlassen, dass das Expertenwissen ihnen uneingeschränkt zugute kommt.







## Ärztliche Berufsfreiheit

### § 2 MBO-Ä

#### Allgemeine ärztliche Berufspflichten

(1) Ärztinnen und Ärzte üben ihren Beruf **nach ihrem Gewissen, den Geboten der ärztlichen Ethik und der Menschlichkeit aus.** Sie dürfen keine Grundsätze anerkennen und keine Vorschriften oder Anweisungen beachten, die mit ihren Aufgaben nicht vereinbar sind oder deren Befolgung sie nicht verantworten können.





## Ärztliche Berufsfreiheit

Das **individuelle Arzt-Patienten-Verhältnis**, das der **persönlichen Leistungserbringung** zugrunde liegt, ist Basis des ärztlichen Handelns.

Der besondere Schutzstatus der Arzt-Patienten-Beziehung und der Status des freien Arzt-Berufes sind Kernmerkmale einer freiheitlichen Gesellschaft.

## Anspruch und Wirklichkeit: Freier Arztberuf und Sozialrecht

- BVerfGE 11,30 (*aus 1960*): Das Berufsbild des **freiberuflichen Arztes** dient als **Grundlage des Systems der GKV** (Patientenwohl, fachliche Unabhängigkeit).





## Anspruch und Wirklichkeit: Freier Arztberuf und Vertragsarztrecht

- **Die ärztliche Berufsfreiheit ist durch Gesetzesnormen und Regeln stark im Sozialrecht eingeschränkt.**
- **Das SGB V greift unmittelbar und wesentlich in die Arzt-Patienten-Beziehung ein.**
- **Insbesondere der Schutz der Qualität und Wirtschaftlichkeit des GKV-Systems (Funktionsfähigkeit der öffentlichen Gesundheitsfürsorge) führt zu Eingriffen in die ärztliche Berufsfreiheit.**





## Beispiele für die Einschränkung des Berufsrechts durch das Sozialrecht



## „Wanz“-Kriterien im SGB V

### **SGB V Drittes Kapitel § 12 Wirtschaftlichkeitsgebot**

- Kriterien können im Konflikt zu den allgemeinen ärztlichen Berufsausübungspflichten in § 2 Abs. 1 und 2 der Musterberufsordnung stehen.



Den Arztberuf „gewissenhaft“ auszuüben bedeutet, ärztlich dem eigenen Wissen und den eigenen Fähigkeiten entsprechend zu handeln.

- Es gibt unter Umständen einen Dissens zwischen „notwendiger“ und optimaler Patientenbehandlung.

## Anspruch und Wirklichkeit: Freier Arztberuf und Vertragsarztrecht



## Ehemalige Höchstaltersgrenze für vertragsärztliche Tätigkeit

**(§ 95 Abs. 7 S. 3 SGB V-alt ./ § 17 MBO)**

- Altersgrenze Zulassung: 55 Jahre
- Höchstaltersgrenze vertragsärztliche Berufsausübung:  
68 Jahre („Zwangsruhestand“)
- Aufhebung durch Gesetzgeber nach BSG 2008 / EUGH  
Altersdiskriminierung





## Wirtschaftlichkeitsprüfung / Verordnungsprüfungen (§§ 106 ff. SGB V)

Bindung EBM-basierter Leitlinien

### Vorgaben für Qualifikation über Facharztqualifikation hinaus

BSG (2014): “Das Vertragsarztrecht muss sich bei der Normierung von Qualifikationsvoraussetzungen nicht auf die Übernahme berufsrechtlicher Anforderungen beschränken“.

### Überzogene Niederlassungsbeschränkungen/ Bedarfsplanung

(Ärzte-ZV, SGB V, BMV-Ä § 14a ./ § 17 ff. MBO) inklusive Vorgaben zur Anstellung von Ärzten



## Einschränkung der Berufsfreiheit durch das TSVG

- Vorgabe Mindestsprechstundenzeiten (bislang § 17 BMV-Ä / neu TSVG)
- Verpflichtung der KVen zur Überwachung der Einhaltung der Mindestsprechstundenzahl auf der Basis von Leistungsdaten
- Verpflichtung zum Angebot einer offenen Sprechstunde
- Minutiöse Angaben zur Ausgestaltung der Terminservicestellen

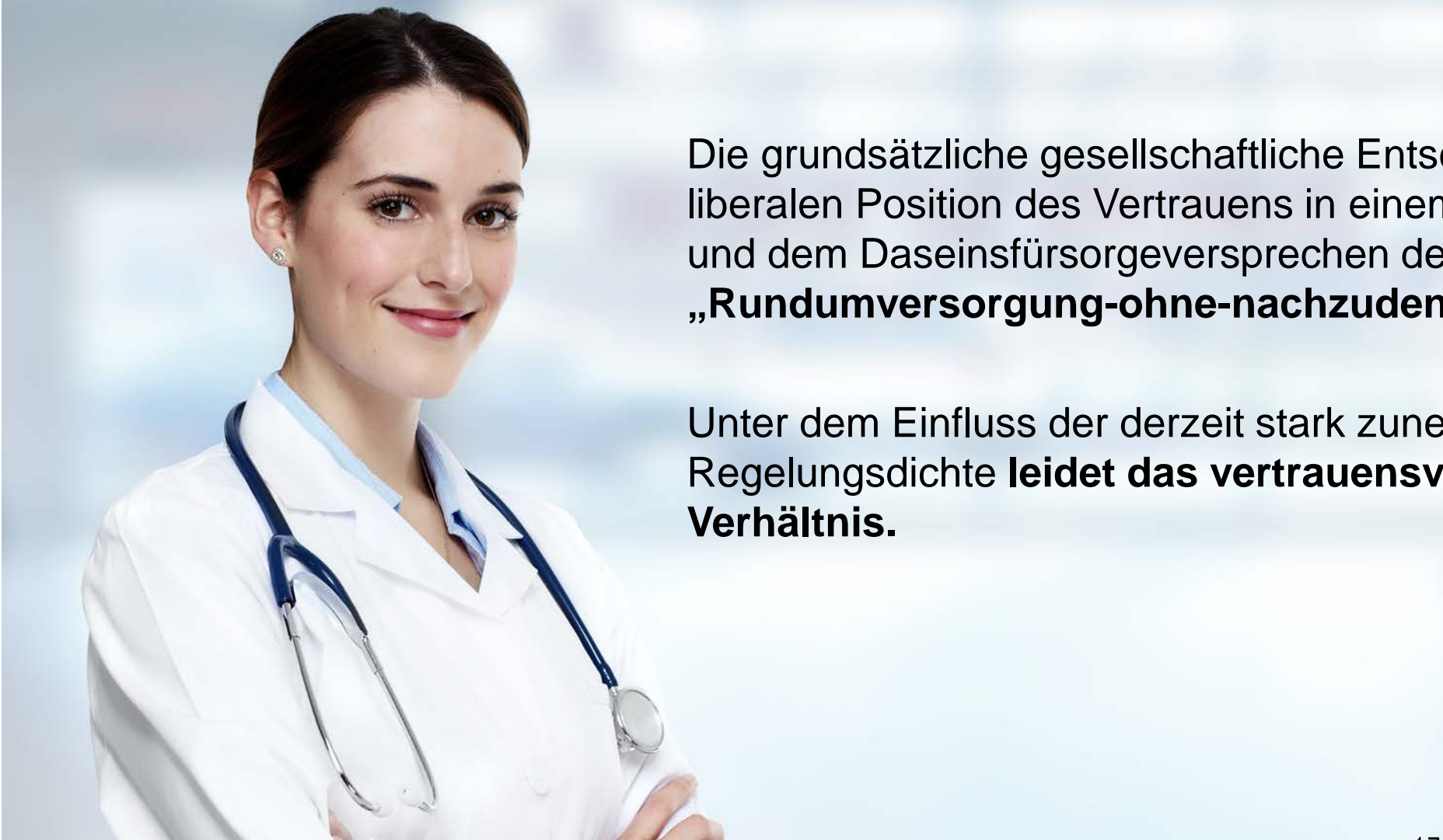


## Zusätzliche Regelungsdichte auch in anderen Rechtsgebieten

- strafrechtliche Einschränkungen wie § 299a StGB (Korruption)
- §§ 3 ff. UWG (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb)
- Heilmittelwerbegesetz
- BGB (Gesellschaftsrecht / Patientenrechtegesetz)
- EU-Recht



## Eine offene Frage: Wohin will sich unsere Gesellschaft entwickeln?



Die grundsätzliche gesellschaftliche Entscheidung zwischen einer liberalen Position des Vertrauens in einem freiheitlichen System und dem Daseinsfürsorgeversprechen des Staates mit „**Rundumversorgung-ohne-nachzudenken**“ ist aktuell offen.

Unter dem Einfluss der derzeit stark zunehmenden Regelungsdichte **leidet das vertrauensvolle Arzt-Patienten-Verhältnis.**

## Deregulierungsinitiative im Gesundheitswesen



Im Interesse einer Patientenversorgung auf bleibend hohem Niveau:

Der Hartmannbund fordert eine **Deregulierungsinitiative** im Gesundheitswesen, um ein am Gemeinwohl orientiertes ärztliches Handeln nach den Grundsätzen der Freiberuflichkeit zu ermöglichen.



## Eine Debatte um das geeignete System



Ärztinnen und Ärzte argumentieren aus dem Aspekt der Freiberuflichkeit heraus für ein **freiheitliches, den Patienten angemessen in die Mitverantwortung** nehmendes System.

Diese Argumentation der Ärzteschaft zielt nicht primär auf wirtschaftliche Interessen ab.

Sie orientiert sich aus der Perspektive des Experten an medizinisch-inhaltlich guter Versorgung.



**Hartmannbund**

Verband der Ärzte Deutschlands

**Vielen Dank  
für Ihre Aufmerksamkeit!**

**Dr. med. Klaus Reinhardt**

**Vorsitzender**

**Hartmannbund – Verband der Ärzte**

**Deutschlands e.V.**

**5. Saarländischer Medizinrechtstag 2018**